



Vorlage an den Landrat

Vom 8. Mai 2001

Betreffend die Erteilung eines Verpflichtungskredites für Beiträge an die Arbeiten zur Wiederherstellung der Schäden im Wald verursacht durch den Orkan Lothar am 26. Dezember 1999

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Übersicht | 3 |
| 2. Bericht | 4 |
| 2.1 Heutige Situation im Kanton Basel-Landschaft | 4 |
| 2.1.1 Schadenmenge | 4 |
| 2.1.2 Wirtschaftliche Auswirkungen für die Geschädigten..... | 4 |
| 2.1.3 Aufrüstarbeiten | 5 |
| 2.1.4 Folgeschäden (Borkenkäfer) | 5 |
| 2.1.5 Holzlagerung..... | 5 |
| 2.1.6 Holzmarkt | 6 |
| 2.1.7 Wiederinstandstellungsprojekt | 6 |
| 2.1.8 Wildschäden..... | 6 |
| 2.1.9 Rückzahlbares Darlehen..... | 7 |
| 2.1.10 Gebäudeversicherung | 7 |
| 2.1.11 Stellungnahmen zum Entwurf der Landratsvorlage..... | 7 |
| 2.2 Sofortmassnahmen 2000 | 8 |
| 2.2.1 Aufrüsten des Sturmholzes..... | 8 |
| 2.2.2 Wert erhaltende Holzlagerung..... | 11 |
| 2.3 Behebung der Folgeschäden | 12 |
| 2.3.1 Wiederinstandstellung von Infrastrukturanlagen | 12 |
| 2.3.2 Wiederinstandstellung der zerstörten Wälder | 13 |
| 2.3.3 Wald-Wild-Konzept | 15 |
| 2.4 Verhältnis zum Regierungsprogramm | 19 |
| 2.5 Rechtliche Grundlagen | 19 |

| | |
|---|-----------|
| 2.6 Finanzreferendum | 20 |
| 2.7 Parlamentarische Vorstösse..... | 20 |
| 2.7.1 Postulat Nr. 35 2000/004: Vorfinanzierung fachlich einwandfrei ausgeführter Aufrüstung von Sturmholz durch den Kanton bei drohender Borkenkäferinvasion. | 20 |
| 2.7.2 Motion Nr. 36 2000/006: Unterstützung von Wiederinstandstellungsprojekten | 21 |
| 2.7.3 Postulat Nr. 37 2000/007: Wert erhaltende Lagerung von Sturmholz..... | 21 |
| 2.7.4 Postulat Nr. 38 2000/008 Schaffung einer temporären Koordinationsstelle für die Holzvermarktung und den Personal- und Maschineneinsatz | 22 |
| 2.8 Beschlüsse des eidgenössischen Parlamentes | 22 |
| 3. Antrag..... | 23 |
| Landratsbeschluss | 24 |

1. Übersicht

Der Wald in der Region Basel bedeckt rund zwei Fünftel der Kantonsfläche. Er prägt die Landschaft und formt ihren Charakter. Der Grundsatz, dass der Wald dauernd und uneingeschränkt die von ihm erwarteten Leistungen erbringt, steht seit bald 100 Jahren in der schweizerischen Forstgesetzgebung (Nachhaltigkeit). Der Waldeigentümer hat den Wald so zu bewirtschaften, dass die Erholung, der Schutz vor Naturgefahren und die Holzproduktion dauernd gewährleistet sind. Die nachhaltige Erfüllung aller Waldfunktionen setzt die gemeinsame Verantwortung und die gegenseitige Unterstützung der Waldeigentümer, der Bevölkerung und deren politischen Vertreter voraus.

Am 26. Dezember 1999 hat der Sturm „Lothar“ in den Schweizer Wäldern rund 13 Millionen Kubikmeter (m³) Holz geworfen oder gebrochen. Dies entspricht rund einer zweieinhalbfachen normalen Jahresnutzung. Bis heute kannte man in der Schweiz kein Ereignis von solchem Ausmass. Beim Sturm Vivian, der sich im Jahre 1990 ereignet hat und als Jahrhundertsturm galt, wurden 4.9 Millionen m³ Holz geworfen.

Auch im Kanton Basel-Landschaft handelt es sich um das bisher grösste Waldschadenereignis. Es wurden rund 204'000 m³ Holz geworfen, dies entspricht einer zweifachen Jahresnutzung. Auf rund 400 Hektaren ereigneten sich Streu- und Flächenschäden. Besonders stark betroffen wurden die Gebiete um Brislach, Bubendorf, Gelterkinden, Grellingen, Rothenfluh und Sissach. Insbesondere der finanzielle Schaden, der sich nur in geringem Umfang versichern lässt, ist für die Waldeigentümer bedeutend: Verluste als Folge von Bruchholz, vorzeitiger zwangsweiser Nutzung, Preiszerfall, Aufwand für die werterhaltende Holzlagerung, Kosten für die Wiederinstandstellung von Wäldern und Waldstrassen.

Der Waldeigentümer erbringt über die Pflege der Wälder enorme Leistungen für die Allgemeinheit, die durch den Holzverkauf nicht gedeckt sind. Die Verluste, die die Waldeigentümer durch den Orkan Lothar erlitten haben sind gross, sie sollen in einem angemessenen Umfang abgegolten werden. Der Verlust, der den Waldeigentümern durch die verfrühte Nutzung des Holzes entstand, wird durch die Gebäudeversicherung nur in einem geringen Umfange abgegolten.

Mit einem Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 6'770'000.- sollen Massnahmen:

- zur Abgeltung des defizitären Aufrüstens des Sturmholzes
- zur Wert erhaltenden Lagerung des Holzes
- zur Wiederinstandstellung von Waldstrassen
- zur Wiederherstellung der zerstörten Wälder
- zur Vermeidung eines Ungleichgewichtes in der Wilddichte sowie
- zum Schutz des intakten Waldes vor Folgeschäden

unterstützt werden.

Die rechtlichen Grundlagen dazu bilden die Waldgesetzgebungen von Bund und Kanton. Die Gesamtkosten für die verschiedenen Projekte betragen Fr. 6'770'000.-, der vom Kanton Basel-Landschaft zu leistende Beitrag beträgt maximal Fr. 4'021'000.-, dieser löst Bundesbeiträge von rund Fr. 1'106'000.- aus. Die Waldeigentümer haben noch Restkosten im Betrag von Fr. 1'643'000.- oder rund 25% der Gesamtkosten zu tragen.

Mit dem Beitrag der öffentlichen Hand wird das Mögliche getan, damit der Wald seine vielfältigen Leistungen auch für zukünftige Generationen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann.

Damit die dringend notwendigen Massnahmen in nützlicher Frist ausgeführt werden konnten, gewährte die Regierung am 8.2.2000 (RRB Nr. 280) den Waldeigentümern ein rückzahlbares, zinsloses Darlehen. Das Forstamt beider Basel richtete eine Sturmholzzentrale ein, um den Einsatz der Arbeitskräfte zu koordinieren und um Angebote von Holzkäufern zu vermitteln.

2. Bericht

2.1 Heutige Situation im Kanton Basel-Landschaft

2.1.1 Schadenmenge

Vom Orkan Lothar wurden im Kanton mehrheitlich öffentliche Waldbesitzer betroffen. Das Ausmass der Schäden reichte von einer einfachen bis zur zehnfachen Jahresnutzung. Im Privatwald fiel der Schaden insgesamt gering aus, was nicht bedeutet, dass einzelne private Waldbesitzer nicht sehr stark geschädigt wurden.

Schadenmenge pro Forstkreis (Stand 30. November 2000)

| Forstkreis | Holzmenge öffentlicher Wald (Kubikmeter) | Holzmenge privater Wald (Kubikmeter) |
|-------------------------------|---|---|
| Kreis 1, Arlesheim. Liestal | 28'816 | 3'021 |
| Kreis 2, Sissach | 57'983 | 10'205 |
| Kreis 3, Waldenburg | 24'483 | 7'737 |
| Kreis 4. Laufental | 69'159 | 3'211 |
| Total Kanton Basel-Landschaft | 180'441 | 24'174 |

Die gesamte Schadenmenge beträgt **204'615 m³**. 55 % davon sind Nadelholz, 45% Laubholz. Bezogen auf das Eigentum fallen 89% der Schadenmenge auf öffentliche Waldeigentümer, 12 % auf private Waldeigentümer.

2.1.2 Wirtschaftliche Auswirkungen für die Geschädigten

Die Orkanshäden wirken sich insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht negativ aus. Für einzelne Waldeigentümer, die ein Mehrfaches einer Jahresnutzung an Schadholz aufweisen, kön-

nen die Folgen für die Existenz der Forstbetriebe kritisch werden. Der stehende Holzvorrat, das Betriebskapital, wurde in solchen Fällen stark reduziert, das zwangsweise angefallene Holz konnte nur zu schlechten Preisen verkauft werden, die Nutzung in den kommenden Jahren muss reduziert werden. Somit fehlen die Erträge, um fest angestelltes Forstpersonal über längere Zeit entlohnen zu können. In diesen stark betroffenen Betrieben werden über eine längere Zeitdauer Arbeiten anfallen, die keinen Ertrag abwerfen. Die Beiträge der Gebäudeversicherung für vorzeitigen Abtrieb betragen pro Kubikmeter zwischen 5 bis 10 Franken, insgesamt rund 1'600'000 Franken und können diese Verluste nur teilweise auffangen. Mit ähnlichen Auswirkungen haben aber auch jene Forstbetriebe zu kämpfen, die geringere Waldschäden zu verzeichnen haben, sofern die negativen Folgen auf dem Holzmarkt und die damit verbundenen tiefen Holzpreise längere Zeit andauern.

2.1.3 Aufrüstarbeiten

Ziel der Aufrüstarbeiten war in erster Linie, die Gefahren für die Bevölkerung zu beheben sowie die Gefahr der Ausbreitung des Borkenkäfers zu mindern. Zur Zeit sind im Kanton Basel-Landschaft rund 90% der angefallenen Sturmholzmenge, die nicht ohne Gefahr liegen gelassen werden konnte, aufgerüstet. Rund 20'000 m³ Holz sollen im Wald liegen bleiben und zusätzlichen attraktiven Lebensraum für Tiere und Pflanzen bilden.

2.1.4 Folgeschäden (Borkenkäfer)

Im Mittelland flogen zwei Borkenkäfergenerationen im Jahr 2000 aus, die Bildung einer dritten Generation unter der Rinde fand aufgrund der warmen Witterung im Herbst statt. Stehendbefall an Einzelbäumen wurde im Kanton nur in wenigen Fällen beobachtet. Eine Prognose für Folgeschäden zu machen, ist äusserst schwierig, da die Borkenkäferentwicklung stark vom Verlauf der Witterung abhängig ist.

Ein grosser Teil des gebrochenen Holzes ist heute soweit ausgetrocknet, dass es als Brutmaterial nicht mehr attraktiv ist. Der Befall wird sich ab dem Frühjahr auf beschattete Bäume mit Wurzelkontakt, gestossene Fichten sowie stehende Nadelbäume im Randbereich der Schadenflächen konzentrieren.

2.1.5 Holzlagerung

Da der Orkan Lothar nicht nur im Kanton und der Schweiz, sondern auch im angrenzenden Ausland zu grossen Schäden führte, waren die Abfuhr- und Absatzmöglichkeiten für das Sturmholz begrenzt. Eine Wert erhaltende Lagerung, die den Holzmarkt entlastet und Wertverluste durch Pilz- und Insektenbefall verhindert, war demzufolge unumgänglich. Im Kanton bestehen folgende Holzlager, die gemäss Anforderungen des Bundes subventioniert werden können:

| Lagerung | Holzmenge (Kubikmeter) |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| Folie verschweisst (Rheinhafen) | 2'630 |
| Trockenlager | 1'000 |
| Haufenpolter | 2'100 |
| Folienlager (Schaffhausermethode) | 6'060 |
| Energieholzlager, Schnitzzellager | 10'000 |
| Total | 21'790 |

2.1.6 Holzmarkt

Gemäss der vom Bundesamt für Statistik durchgeführten Holzpreisstatistik hatte der Orkan Lothar wesentlich stärkere Auswirkungen auf den Holzmarkt als der Sturm Vivian. Die Preise für Säge-Rundholz in der Schweiz lagen in der Periode vom Januar bis April 2000 um durchschnittlich 27 Prozent tiefer als in den vorhergehenden Periode vom September bis Dezember 1999. Insbesondere bei schlechten Sortimenten ergaben sich grosse Einbussen, die da und dort noch mehr Zurückhaltung im Aufrüsten von Laubholz hätten bewirken sollen. Seit 1980 war aber bereits der Ertrag aus einem Kubikmeter Holz bis 1999 um 24 Prozent zurückgegangen, die Arbeitskosten waren dagegen angestiegen. Nach dem Orkan Vivian vom Februar 1990 waren die Säge-Rundholzpreise für Fichte und Tanne um rund 16 Prozent zurückgegangen. Die Preise hielten sich seither auf tiefem Niveau.

2.1.7 Wiederinstandstellungsprojekt

Im Kanton Basel-Landschaft wurde der Wald auf rund 400 Hektaren zerstört. Flächenschäden über einer halben Hektare wurden in ein Wiederinstandstellungsprojekt aufgenommen, auf den kleineren Streu- und Flächenschäden werden keine Massnahmen subventioniert. Im Wiederinstandstellungsprojekt wurden die Tätigkeiten für die nächsten 6 Jahre auf insgesamt 220 Hektaren festgelegt.

Aufgrund der extremen Belastungen der Waldstrassen bei der Sturmholzerei und dem Abtransport des Sturmholzes wurden rund 29 Kilometer Waldstrassen deformiert.

2.1.8 Wildschäden

Sturmschadenflächen bieten für Wildtiere, zumindest vorübergehend, besonders wertvolle Lebensräume, die aber schlecht bejagt werden können. Sie bewirken eine Wildzunahme und damit vermehrt Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen. Zur langfristigen Sicherstellung der Verjüngung und zur Vermeidung eines Ungleichgewichtes in der Wilddichte sind besondere Massnahmen notwendig. Im Auftrag des kantonalen Forstdienstes wurde in enger Zusammenarbeit mit der Jagd- und Fischereiverwaltung, dem Jagdverband sowie dem Waldwirtschaftsverband ein Wildschadenverhütungskonzept erarbeitet. Die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen wird laufend fachlich begleitet und kontrolliert.

2.1.9 Rückzahlbares Darlehen

Da viele Waldeigentümer nicht in der Lage waren, die notwendigen Arbeitsleistungen nach Lothar kurzfristig zu finanzieren, gewährte die Regierung ein rückzahlbares Darlehen von 10.2 Millionen Franken für die notwendigen Arbeiten zur Aufrüstung des Sturmholzes und zur Schlagräumung. Fünfzehn Darlehen, insgesamt 4.7 Millionen Franken wurden beantragt und gewährt. Die Bürgergemeinden verpflichteten sich, diese bis Ende 2001 zurückzubezahlen. Diese Frist wird heute von einzelnen Darlehensnehmern als sehr knapp empfunden. Die Darlehensverträge mit den Waldbesitzern enthalten Verrechnungsklauseln, das bedeutet, dass die den Waldbesitzern zustehenden Bundes- und Kantonsbeiträge nicht ausbezahlt, sondern direkt verrechnet werden. Die Waldbesitzer erhalten von Bund und Kanton keine zusätzlichen Zahlungen, die mit dem Sturm Lothar in Zusammenhang stehen.

2.1.10 Gebäudeversicherung

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt im Rahmen der kantonalen Gebäudeversicherung über eine, für die Schweiz einzigartige, obligatorische Waldversicherung. Versichert ist der vorzeitige Abtrieb (die durch den Sturm geworfenen Bäume haben noch nicht das vorgesehene Alter respektive den vorgesehenen Durchmesser erreicht), die Wertverminderung des Holzes (z. B. durch Brüche) sowie die erschwerte Holzerei (Bäume fielen durch den Orkan oft übereinander). Mit den eingezahlten Prämien kann ein Schadenereignis dieses Ausmasses nicht gedeckt werden. Die Gebäudeversicherung musste sich auf die Auszahlung von 10 bis 20 Fr./m³ Holz beschränken. Für den Wald wurden insgesamt rund Fr. 3'700'000.- ausbezahlt. Der Schaden, der den Waldeigentümern aufgrund des vorzeitigen Abtriebs, der Wertverminderung und der erschwerten Holzerei entstanden ist, ist damit jedoch nicht vollständig gedeckt.

2.1.11 Stellungnahmen zum Entwurf der Landratsvorlage

Gemäss § 40 Abs. 3 der Kantonsverfassung sind bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Landrates und des Regierungsrates die betroffenen Gemeinden rechtzeitig anzuhören. Die betroffenen Gemeinden wurden im Auftrag des Regierungsrates mit Brief vom 21. Februar 2001 zur Stellungnahme zur vorliegenden Landratsvorlage bis zum 17. April eingeladen, auf Wunsch des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden wurde die Frist bis zum 23. April 2001 verlängert.

58 der 92 zur Stellungnahme aufgeforderten Gemeinden und Verbände nahmen zur Landratsvorlage Stellung. Eine grosse Mehrzahl, nämlich 34 Stellungnehmende, unterstützen die vorliegende Vorlage vorbehaltlos. Die übrigen begrüssen die Vorlage, fügen jedoch den einen oder anderen Vorbehalt in den Bereichen Holzmarkt, Aufrüsten des Sturmholzes, Wiederindstandstellung der Wälder, Wald-Wild-Konzept sowie bezüglich des rückzahlbaren Darlehens an. Die Stellungnahmen wurden zu Handen der Regierung separat kommentiert, die notwendigen Ergänzungen der Vorlage vorgenommen.

2.2 Sofortmassnahmen 2000

2.2.1 Aufrüsten des Sturmholzes

Die vom Regierungsrat verfolgte Strategie beabsichtigte, die nicht zerstörten Waldbestände vor drohenden Folgeschäden zu schützen und die durch den Orkan Lothar zerstörten Wälder und in Mitleidenschaft gezogenen Infrastrukturanlagen wiederherzustellen.

Der Regierungsrat hat bereits kurze Zeit nach dem Ereignis rückwirkend auf den 1. Januar 2000 eine befristete Schlagsperre für Holznutzungen erlassen. Damit sollte vermieden werden, dass durch normale Holznutzungen ein noch zusätzlicher Preisdruck entstünde. Ausserdem sollte das Forstpersonal für die Aufrüstung des Sturmholzes zur Verfügung stehen. Die Schlagsperre konnte am 30. Juni 2000 wieder aufgehoben werden.

Im Grundsatz ist die Waldbewirtschaftung Sache der Waldeigentümer und es liegt in deren Kompetenz zu entscheiden, ob Sturmholz genutzt oder liegen gelassen werden soll. Empfehlungen über das Liegenlassen, respektive das durchdachte Nutzen des Sturmholzes zum richtigen Zeitpunkt, wurden durch die Regierung am 10. Januar 2000 an alle Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Förster versandt. Zur Erhaltung der Gesundheit der Bäume wurde die Nutzung von sturmgeschädigten Nadelholzbeständen empfohlen, um Massenvermehrungen durch Borkenkäfer so gut als möglich entgegenzuwirken. Die zuständigen Kreisforstingenieure und Förster haben bei Begehungen in Erholungsgebieten und nahe an Waldstrassen Massnahmen zur Behebung von Gefahren für Menschen festgelegt. Die Gewährleistung der Sicherheit für die Bevölkerung wie auch für das Forstpersonal war von grösster Bedeutung. Die zur Erreichung der genannten Ziele notwendigen, defizitären Massnahmen sollten abgegolten werden.

Erschwerte Holzerei und Wertverminderung beziehen sich auf das am Boden liegende Holz zum heutigen Zeitpunkt. Der vorzeitige Abtrieb ist jedoch ein Teil des Gewinnes, der bei der Ernte im richtigen Zeitpunkt in 10, 20 oder 30 Jahren erzielt würde. Da der Schaden sofort abgerechnet wird und die Entschädigung nicht erst im richtigen Zeitpunkt der Ernte ausbezahlt wird, ist sie als kapitalisierte Rente zu betrachten, von der die Waldbesitzer die reduzierten Erträge der künftigen Jahre decken müssen.

Beiträge des Kantons an das defizitäre Aufrüsten des Sturmholzes

Der Sturm Lothar hat im Kanton Basel-Landschaft 204'615 m³ Holz geworfen oder gebrochen. Es gibt Gründe, die für das Liegen lassen von Sturmholz an geeigneten Orten sprechen, aber auch diverse Gründe, die das Aufrüsten von Sturmholz rechtfertigen. Rund 10% des Sturmholzes bleiben in den Wäldern des Kantons liegen, sie bilden zusätzliche attraktive Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Aus gesundheitlichen Gründen wurde die Nutzung von durch den Sturm „Lothar“ geschädigten Nadelholzbeständen empfohlen, um einer möglichen Massenvermehrung von Borkenkäfern optimal entgegenzuwirken. Die unter grossem Einsatz des Forstpersonals effizient durchgeführte Aufrüstung des Nadelholzes machte es möglich, dass im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2000 nur Borkenkäferschäden im üblichen Umfang auftraten. Das durch

den Sturm Lothar in grossen Mengen angefallene Brutmaterial für den Borkenkäfer wurde durch den Forstdienst auf ein Minimum reduziert.

Viele Wälder des Kantons dienen als Erholungsgebiete, entsprechend mussten in diesen Gebieten spezielle Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung unternommen werden. Bei Begehungen legten Förster gemeinsam mit dem kantonalen Forstdienst Massnahmen zur Behebung von Gefahren für Menschen fest. Die Gewährleistung der Sicherheit für die Bevölkerung wie auch für das Forstpersonal ist von grösster Bedeutung.

Der Bund subventioniert gemäss Kreisschreiben Nr. 9 der Eidgenössischen Forstdirektion vom 8.12.1997 nur defizitäre Massnahmen. Die durchschnittlichen Aufwendungen für die Holzereiarbeiten lagen im Kanton bei 80.- Fr./m³, die durchschnittlichen Holzerlöse bei 60.- Fr./m³, d.h. 25% der Kosten sind nicht abgedeckt. Die Sturmholzerei war demzufolge grösstenteils defizitär. Da der Kanton Basel-Landschaft jedoch beim Bund als finanzstarker Kanton gilt, müsste das minimale Defizit aus dem Aufrüsten des Sturmholzes 34% betragen und nicht 25%. Damit entfallen Bundessubventionen, obschon ein nicht zu verachtendes Defizit je Kubikmeter Holz anfiel. Für das Defizit gibt es verschiedene Ursachen:

- Der Holzpreis sank massiv. Wurde beispielsweise für Fichte Langholz 2. Klasse (Bauholz) im Januar noch 112.- Fr./m³ erzielt, waren es im April nur noch 75.- Fr./m³. Bei der Buche löste man für Sagholz 3. Klasse, normale Qualität, im Januar noch 175.- Fr./m³, im April nur noch 120.- Fr./m³. Noch extremer wirkte sich der Preiszerfall bei Holz schlechterer Qualität respektive bei dünnerem Holz aus.
- Bei Sturmholzarbeiten findet man gegenüber normalen Holzschlägen einen viel grösseren Anteil Holz schlechter Qualität (Schwellen, Papierholz, Hackholz), wie bereits erwähnt fiel der Preiszerfall dieser Waren massiv aus.
- In Erholungswäldern waren besondere Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung notwendig, teilweise waren Räumungen unumgänglich, zumindest jedoch Entspannungsschnitte. Stöcke mussten überzogen und wieder zurück in die angestammten Löcher fallengelassen werden, das heisst, es mussten zusätzliche Aufwendungen getätigt werden.
- Bei Streuschäden lohnt sich ein Einsatz von forstlichen Spezialmaschinen (Harvester, Forwarder) nicht, was sofort zu höheren Holzerntekosten führt. Aus Wohlfahrts- resp. gesundheitlichen Gründen mussten jedoch auch diese kleineren Flächen teilweise geräumt werden. Dies führte insbesondere an Hanglagen zu hohen Holzhauereikosten.
- Der Sturm soll als Chance gesehen werden, um Eichen und seltene Baumarten einzubringen. Dies bedingt jedoch eine recht gute Räumung der Flächen sowie einen schonenden Umgang mit dem Boden (keine Bodenverdichtung), demzufolge musste auf einen Maschineneinsatz verzichtet werden.

In den Kantonen Zürich und Aargau konnten durch das grossflächige Anfallen von Sturmholz und die mehrheitlich ebene Lage die meisten Gebiete mit grossen Forstmaschinen aufgerüstet werden. Dort waren die Holzhauereikosten wesentlich niedriger. Durch die grossen Mengen zogen sie auch interessante Käufer an, die das Sturmholz direkt ab Stock kauften, die Rechnung für die Waldbesitzer fiel somit meist positiv aus. In diesen Kantonen wird die Sturmholze-

rei nicht, respektive nur in sehr geringem Umfange subventioniert. Im Gegensatz zu diesen Kantonen subventioniert der Kanton Zug, auch ein finanzstarker Kanton, rund $\frac{3}{4}$ der Windwurfmenge aus Gründen der Walderhaltung, der Sicherheit von Menschen oder Sachwerten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Pro Kubikmeter Holz erhalten die Waldbesitzer im Kanton Zug rund 26 Franken.

Für die Abgeltung der Sturmholzerei wurden relativ geringe Pauschalansätze festgelegt. Entsprechend der definierten Zielsetzungen sollen einzig für die Aufrüstung im Nadelholz (Borkenkäfer) und zur Beseitigung von Gefahren für Menschen Abgeltungen ausbezahlt werden. Die Leistungen wurden aufgrund des Aufwandes abgestuft nach der Neigung und des Ausmasses des Schadens. Leistungen werden nicht doppelt abgegolten, das heisst es gibt keine Beiträge an vorzeitigen Abtrieb, erschwerte Holzerei und Mindererträge. Es entfallen nur auf rund 100'000 m³ der 204'615 m³ Sturmholz Abgeltungen in geringem Umfange. Auf die gesamte Sturmholzmenge hochgerechnet betragen die Abgeltungen rund 6 Franken pro Kubikmeter.

Da es keine Beiträge des Bundes gibt, sollen die Kantonsbeiträge als freiwillige, jedoch gerechtfertigte Unterstützung der Waldeigentümerschaft betrachtet werden.

In Abhängigkeit der Neigung wurden für das Aufrüsten von Sturmholz folgende Pauschalansätze festgelegt.

| | Neigung < 50% | Neigung > 50% |
|---|-------------------------|-----------------------------|
| Nadelholz Schäden flächig | 5.- Fr./m ³ | Fr. 10.- Fr./m ³ |
| Nadelholz Schäden gestreut | 15.- Fr./m ³ | Fr. 20.- Fr./m ³ |
| Liegenlassen mit Massnahmen (Gefahren) | 20.- Fr./m ³ | Fr. 20.- Fr./m ³ |
| Massnahmen in Stangenhölzern | 200.- Fr./Are | Fr. 200.- Fr./Are |
| Massnahmen in Laubhölzern mit besonderen Gefahren | 10.- Fr./m ³ | Fr. 10.- Fr./m ³ |

Daraus errechnen sich für die einzelnen Massnahmen folgende Gesamtsummen:

| Art des Schadens / Massnahmen | Gesamtsumme in Fr. |
|--|--------------------|
| Nadelholz (78'000m ³) | 710'000.- |
| Liegenlassen mit Massnahmen (Gefahren beseitigen) (10000m ³) | 200'000.- |
| Massnahmen in Stangenhölzern (1000a) | 200'000.- |
| Massnahmen in Laubwäldern mit besonderen Gefahren (13000m ³) | 130'000.- |
| Total Abgeltungen Sturmholzerei | 1'240'000.- |

Vorgesehener Kantonsbeitrag : 1'240'000.- Franken

Der Kantonsbeitrag soll für die Jahre 2001 und 2002 bereit gestellt werden. Die Eigentümer tragen ihre verbleibenden Kosten.

2.2.2 Wert erhaltende Holzlagerung

Aufgrund der begrenzten Abfuhr- und Absatzmöglichkeiten für das Sturmholz wurde eine Wert erhaltende Lagerung des aufgerüsteten Holzes, die den Holzmarkt entlastet und Wertverluste durch Pilz- und Insektenbefall verhindert, notwendig. Das Forstamt beider Basel prüfte die verschiedenen Möglichkeiten der Wert erhaltenden Lagerung. Da im Kanton keine geeigneten Gewässer für die Nasslagerung vorhanden und bei der Beregnung diverse Probleme (Verstopfung der Düsen, Auswaschung von Gerbstoffen, Qualität des beregneten Holzes usw.) bekannt sind, wurden andere Lagerungsmöglichkeiten gesucht. Der Kanton kam zum Schluss, neben den herkömmlichen Lagerungsarten die Lagerung unter Folie (Schaffhauser-Methode) sowie die Lagerung unter verschweisster Folie zu empfehlen.

Lagerung unter Folien (Schaffhauser-Methode)

Die ersten Versuche einer Lagerung unter Folie wurden nach dem Sturm Vivian in den Kantonen Aargau und Schaffhausen gemacht. Um einer Wertverminderung vorzubeugen, soll die Holzfeuchte über dem für Pilze und Insekten erträglichen Niveau gehalten werden. Das Lagern von Rundholz unter Folie verhindert das Austrocknen der Stämme, da die Feuchtigkeit nicht entweichen kann. Diese Lagerart eignet sich auch hervorragend zum Schutze gegen den Nutzholzborkenkäfer, frühzeitig eingelagertes Holz musste nicht zum Schutz vor wertvermindernden Käfern gespritzt werden.

Lagerung eingeschweisst in Folien

Das Konservierungsprinzip basiert auf der Einlagerung des Holzes in einer luftdichten Folie. Atmungs- und Gärungsprozesse im frischen Holz reduzieren den Sauerstoffgehalt in den luftdicht verschlossenen Paketen und lassen den Kohlendioxidgehalt ansteigen. Abhängig von der Aussentemperatur und der eingelagerten Holzart stellt sich die annähernd sauerstofffreie und kohlendioxidreiche Atmosphäre im Paketinnern innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Tagen bis zu drei Wochen ein. Diese Atmosphäre verhindert die Entwicklung holzerstörender Organismen wie Insekten und Pilze. Durch den Kanton wurde ein verschweisstes Folienlager im Rheinhafen Birsfelden eingerichtet. Die Lagerdauer beträgt ca. 1 bis 1.5 Jahre.

Beitragsberechtignte Massnahmen nach Vorschriften des Bundes:

- Lagerung von Sortimenten guter Qualität
- Folienlager Rheinhafen: Holztransport, Erstellen, Betrieb und Abbau
- Folienlager (Schaffhauser Methode) ab 1000 m³: Holztransport, Lagererstellung
- Trockenlager ab 1000 m³: Holztransport, Lagererstellung
- Haufenpolter ab 1000 m³: Holztransport, Lagererstellung
- Energieholz und Schnitzzellager ab 1000 m³: Holztransport, Lagererstellung

Kosten für die werterhaltende Lagerung:

Die Bemessung der Beiträge erfolgt nach den Pauschalansätzen des Bundes pro Kubikmeter feste Holzmasse:

| | |
|-----------------------|---------------|
| Gesamtkosten: | Fr. 209'000.- |
| Beiträge Bund (20%) | Fr. 41'800.- |
| Beiträge Kanton (50%) | Fr. 104'500.- |
| Restkosten (30%) | Fr. 62'700.- |

Daneben fallen auf den Kanton im Rahmen eines Pilotprojektes für chemiefreie, neue Holzlagerungstechnik die Platzmiete im Rheinhafen Fr. 14'000.- sowie die Kosten für die baulichen Anpassungen der Einfahrt Fr. 2'000.- an, dies entspricht einem

Kantonsbeitrag von: 120'500 .- Franken

Der Kantonsbeitrag soll für das Jahr 2001 gemäss Budget mit Fr. 100'000.- und für das Jahr 2002 mit Fr. 20'500.- bereitgestellt werden. Die Waldeigentümer, die sich an der werterhaltenden Lagerung von Holz beteiligt haben, tragen die Restkosten (30% der Gesamtkosten) sowie die Kosten für den Betrieb der Lagerplätze.

2.3 Behebung der Folgeschäden

2.3.1 Wiederinstandstellung von Infrastrukturanlagen

Durch die Holzerei und den Abtransport des Sturmholzes wurden mancherorts die Waldstrassen mit Achslasten belastet, welche bei normaler Bewirtschaftung über eine viel längere Zeit-

spanne verteilt anfallen. Die extremen Belastungen führten zu Deformationen des Strassenkörpers (Trag- und Verschleisschicht) und zur Beschädigung der Entwässerungssysteme. Die Waldstrassen sollen für die Holznutzung, Erholung und Jagd erhalten, respektive wiederhergestellt werden. Die Sicherheit für die Bewirtschaftung und den Abtransport des Holzes soll gewährleistet werden. Zudem muss die Unterhaltspflicht gegenüber Bund und Kanton bei den mit Subventionen gebauten Wegen erfüllt werden. Im Kanton Basel-Landschaft müssen rund 29 Kilometer Waldstrassen instand gestellt werden.

Die aktuellen Preise führen zu folgenden Ansätzen für die Wiederinstandstellung der Waldstrassen:

| Arbeiten | Pauschalansätze pro Laufmeter in Fr. | | |
|--------------------|---|-----------------------------|----------------------|
| Aufreissen | Fr. 1.- | Gesamtkosten | Fr. 464'000.- |
| Verschleisschicht | Fr. 11.- | Beitrag Bund (20%) | Fr. 92'800.- |
| Planie, Verdichten | Fr. 4.- | Beitrag Kanton (50%) | Fr. 232'000.- |
| Total | Fr. 16.- | Restkosten (30%) | Fr. 139'200.- |

Der Kantonsbeitrag soll für das Jahr 2002 bereit gestellt werden. Die betroffenen Waldeigentümer tragen die Restkosten (s.o.). Das Projekt wurde vom Bund genehmigt.

2.3.2 Wiederinstandstellung der zerstörten Wälder

Ziel ist es, die zerstörten Wälder mit natürlich vorkommenden Baumarten wiederherzustellen und die Waldfunktionen sicherzustellen. Die finanzielle Unterstützung für die Wiederinstandstellung beschränkt sich auf Flächen von über 0.5 Hektaren. Arbeiten in Flächen über 0.5 ha Ausdehnung werden auch durch den Bund subventioniert. Die entsprechende Gesamtfläche im Kanton beträgt 220 Hektaren. Für 180 Hektaren Flächenschäden, die ein Ausmass unter 0.5 Hektaren aufweisen, gibt es keine Beiträge für die Wiederinstandstellung.

Nach einem Holzschlag oder Sturmwurf bleiben nicht verwertbare Teile von Bäumen wie Äste, stockfaule Erdstämme, Wipfel, Strünke oder Rinde im Wald zurück. Wo es notwendig ist, wird die Räumung von Schlagflächen aus Gründen der Arbeitssicherheit, der Bestandesbegründung, der Bestandespflege oder des Forstschutzes, durchgeführt. Diese Massnahmen werden unterstützt.

Wie bereits unter Punkt 2.2 angedeutet, soll der natürlichen Verjüngung oberste Priorität eingeräumt werden. Es gibt jedoch verschiedene Gründe, weshalb auf einzelnen Flächen auch gepflanzt werden kann und soll. Einige Flächen sind sehr gross, es hat keine Samenbäume in der näheren Umgebung, die eine natürliche Verjüngung in einem annehmbaren Zeitraum gewährleisten. Bei anderen Flächen hat es zwar Samenbäume standortsfremder Baumarten, die jedoch aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre in einem Wiederherstellungsprojekt durch standortstaugliche zu ersetzen sind, z.B. auf Eichen anstelle von Fichten. Wo es die Holzproduktionsfunktion des Waldes erfordert, müssen Bäume mit guter Qualität eingebracht werden, falls keine solchen Samenbäume vorhanden sind. Im weiteren soll die Gelegenheit genutzt

werden, seltenere, sehr wertvolle Baumarten wie Eichen, Elsbeeren und Speierlinge einzubringen. Es dürfen jedoch nur standortgerechte Baumarten gepflanzt werden, die Grundlage dafür bildet die pflanzensoziologische Kartierung. Dabei beschränken sich Pflanzungen mehrheitlich auf speziell förderungswürdige Baumarten auf knapp einem Viertel der beitragsberechtigten Schadenfläche.

Die Revierförster haben in Absprache mit den Kreisforstingenieuren die Massnahmen auf den grösseren Flächen festgelegt, diese wurden durch das Forstamt nochmals überprüft und aufgrund der Vorschriften und der Ansätze vom BUWAL zusammengestellt.

Die neuesten Ergebnisse des interkantonalen Walddauerbeobachtungsprogrammes wiesen auf Lothar-Sturmschadenflächen erneut auf Zusammenhänge zwischen einem zunehmenden Nährstoffungleichgewicht auf Waldböden durch Stickstoffeintrag aus der Umwelt und einer damit einhergehenden Versauerung hin. Diese Prozesse hemmen die Ausbildung des Wurzelwerkes. Auf sauren Böden besteht eine grosse Verfügbarkeit an Mangan und Aluminium, welche auf Bäume eine toxische Wirkung ausüben. Die Versauerung nimmt durch die Abdeckung der Flächen aufgrund der ausgeprägten Windwürfe stark zu. Einer raschen Wiederbestockung kommt eine entsprechend grosse Bedeutung zu. Die Wahl der geeigneten Baumarten auf bereits versauerten Böden ist ausserordentlich wichtig. Entsprechende Untersuchungen werden in den nächsten Monaten prioritär durchgeführt, damit die Sturmflächen wo nötig mit den nach heutigen Kenntnissen geeignetsten Baumarten bestockt werden.

Die zukünftige Waldpflege muss sich nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus richten. Die Eingriffe konzentrieren sich auf das absolut Nötige innerhalb der natürlich vorkommenden Baum- und Straucharten zu Gunsten der künftigen Bestandesbildner. Es werden im Durchschnitt drei Jungwaldpflegeeingriffe auf den betroffenen Flächen vorgesehen, die den Vorgaben und Ansätzen der Projekte zur Erreichung von Bestandesstabilität, Qualitätserzeugung sowie des Natur- und Heimatschutzes entsprechen (Waldbau A).

Der kantonale Forstdienst wird die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen laufend fachlich begleiten und kontrollieren.

Kosten und Beiträge für die Wiederinstandstellung der Wälder:

Die Bemessung der Beiträge erfolgt nach Vorgaben des Bundes. Dieser legte Maximalansätze für die einzelnen Regionen fest. Die im Kanton Basel-Landschaft gewählten Ansätze sind tiefer als die Maximalansätze des Bundes für die Region Jura, sie wurden entsprechend denjenigen in bereits laufenden Projekten (bewilligte Ansätze für Waldbau A und C Projekte) festgesetzt.

Das Wiederinstandstellungs-Projekt läuft über 6 Jahre.
Folgende Pauschalansätze wurden gewählt:

| Arbeiten | Pauschalansätze |
|---|------------------------|
| Schlagräumung | 40.-Fr./Are |
| Pflanzung | 100.-Fr./Are |
| Zusatzkosten besonders förderungswürdiger Baumarten | 30.- Fr./Are |
| Jungwuchspflege Neigung < 50 % | 15.-Fr./Are |
| Jungwuchspflege Neigung > 50 % | 20.- Fr./Are |
| Projektierung, Bauleitung | 5 % |

Kosten für die Wiederinstandstellung der zerstörten Wälder:

| Arbeiten / Massnahme | Gesamtsumme in Fr. |
|--|---------------------------|
| Schlagräumung (22000 Are) | 880'000.- |
| Pflanzung (5300 Are) | 530'000.- |
| Zusatzkosten bes. förderungswürdiger Baumarten (3100 Are) | 93'000.- |
| Jungwuchspflege (3 Eingriffe) (Neigung <50% 17120 Are) / (Neigung>50% 4880 Are) | 1'063'200.- |
| Projektierung, Bauleitung | 127'800.- |
| Total | 2'694'000.- |

| | |
|-----------------------------|------------------------|
| Gesamtkosten | Fr. 2'694'000.- |
| Beitrag Bund (20%) | Fr. 538'800.- |
| Beitrag Kanton (50%) | Fr. 1'347'000.- |
| Restkosten (30%) | Fr. 808'200.- |

Der Kantonsbeitrag soll in einem Verpflichtungskredit von Fr. 1'347'000.- über insgesamt 6 Jahre bereitgestellt werden. Die Aufteilung der Beiträge erfolgt nicht linear. Die grösste Jahrestranche von 750'000.- wird im Jahre 2001 benötigt, da die Schlagräumung und ein Grossteil der Pflanzungen sofort auszuführen sind. Dieser Betrag ist im Budget 2001 eingestellt. Für die restlichen 5 Jahre werden jährlich Fr. 119'400.- benötigt.

2.3.3 Wald-Wild-Konzept

Sturmschadenflächen sind Gebiete, in denen eine grosse Dynamik herrscht. Sie sind natürlicherweise Ausgangspunkte einer künftigen Wald- und Lebensraumentwicklung, welche die Landschaft und die Lebensgemeinschaften für lange Zeiten massgeblich prägen werden. Flächen dieses Ausmasses und dieser Dynamik gibt es in unserer intensiv genutzten, kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft kaum mehr. Nicht zuletzt deshalb üben Sturmflächen eine grosse Anziehungskraft auf die einheimischen Wildtiere, insbesondere auf das Schalenwild, aus. Die natürliche Verjüngung mit standortsgerechten Baumarten darf aber durch die Wildtiere nicht in

Frage gestellt werden. Es gilt die Chance zur wirksamen Beeinflussung und Gestaltung des neu entstehenden Waldes zu nutzen.

Grundsätzlich werden zur langfristigen Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung und zur Verbesserung der neu entstehenden Lebensräume im Waldwiederherstellungsprojekt spezielle (nicht nur rein forstlich-waldbauliche) Massnahmen durchgeführt.

- Zur Verbesserung des neu entstehenden Lebensraumes und zur langfristigen Sicherstellung von genügenden Bejagungsmöglichkeiten in den ausgedehnten Verjüngungsflächen werden rund 5% der grösseren Sturmflächen als Freihalteflächen für das Wild ausgeschieden. Diese werden regelmässig, d.h. in den ersten Jahren zwei, später einmal pro Jahr gemäht, damit sie offen bleiben und nicht wieder mit Bäumen bestockt werden. Hier finden die Tiere langfristig Nahrung. Diese Freihalteflächen sind mit Hochsitzen zu versehen, welche eine effiziente, störungsarme Jagd gewährleisten.
- Als jagdliche Massnahme soll der Abschuss in den Revieren im Perimeter des Wiederherstellungsprojektes mindestens jenem des Vorjahres entsprechen. Die Zahlen des bewilligten Abgangsplanes gelten als Minimalabgänge, welche je nach den örtlichen Verhältnissen überschritten werden können. Der Abschuss ist in diesen Jagdrevieren in den Sturmflächen zu konzentrieren. Damit soll einer übermässigen Zuwanderung von Rehwild in die Sturmflächen entgegenwirkt werden.
- Die grossen Wiederherstellungsflächen bieten eine einmalige Chance zur Erzielung eines günstigen Anteiles an Lichtbaumarten und standortgerechten Edellaubhölzern (z.B. Eichen, Linden, Kirschbäume, Elsbeere etc.). Diese Baumarten sind, insbesondere, wenn sie mangels genügender natürlicher Verjüngung (fehlende Samenbäume, kein Samenjahr) künstlich eingebracht werden müssen, besonders gefährdet bezüglich Wildschaden. Zur Sicherstellung der gewünschten Baumartenzusammensetzung sind deshalb Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden in gewissen Fällen sinnvoll und notwendig. Die Wildschadenverhütung kann durch gezielte Lenkung des Äsungsangebotes, durch Duftstoffe, Einzelschutz oder falls notwendig durch Zäune erfolgen. Damit die Lebensräume des Wildes nicht unnötig eingeschränkt werden, sollen Zäune aber nur zurückhaltend für besonders verbissgefährdete Baumarten erstellt werden.
- Die Wildschadenverhütung im Walde ist grundsätzlich in § 36 des Jagdgesetzes sowie darauf basierend in § 17 – 20 der Jagdverordnung geregelt. Die dortige Regelung ist aber nicht ausgerichtet für derart aussergewöhnliche Sturmschadenereignisse. Die Wildschadenverhütung mit konventionellen Mitteln (z.B. Einzelschutz, Zäune) soll deshalb gestützt auf § 23 des kWaG und nicht gemäss Jagdgesetz unterstützt werden.
- Die betroffenen Parteien (Waldbesitzer, Forstdienst, Jagdgesellschaft und ev. Einwohnergemeinde) unterzeichnen gegenseitig einen Zielvereinbarungsvertrag, welcher die Massnahmen, die Zuständigkeiten sowie die Methode zur Erfolgskontrolle umschreibt. *Die betroffenen Parteien sollen sich insbesondere auch über die Aufteilung der Arbeiten und / oder der Restkosten einigen.*
- Zur Überprüfung der Umsetzung und des Erfolges der vereinbarten Massnahmen wird in allen Schadenflächen eine einheitliche Vollzugs- und Erfolgskontrolle durchgeführt. Diese

bildet einen integrierten Teil der in den lokalen Zielvereinbarungen festgeschriebenen Massnahmen.

Kosten und Beiträge für die Wildschadenverhütung:

Die Bemessung der Beiträge erfolgte nach Vorgaben des Bundes, dieser legte Maximalansätze für die einzelnen Regionen fest, diese wurden in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse teilweise massiv unterschritten. Das Projekt läuft über 6 Jahre.

| Arbeiten / Massnahme | Pauschalansätze |
|---|------------------------|
| Wildschutz (Einzelschutz) | 100.- Fr./Are |
| Wildschutz (Zaun) | 12.-Fr./m' |
| Erstellen von Freihalteflächen | 50.-Fr./Are |
| Jährliches Pflegen (Mähen der Freihalteflächen) | 10.-Fr./Are |
| Jagdliche Einrichtungen (Hochsitze) | 500.- Fr./Stück |

| Arbeiten / Massnahme | Gesamtsumme in Fr. |
|--|---------------------------|
| Wildschutz (Einzelschutz, Zaun) | 475'500.- |
| Erstellen von Freihalteflächen (700 Aren) | 35'000.- |
| Jährliches Pflegen (Mähen der Freihalteflächen) (5 * 700 Aren) | 35'000.- |
| Jagdliche Einrichtungen (Hochsitze) (35 Stück) | 17'500.- |
| Total | 563'000.- |

| | |
|------------------------------|----------------------|
| Gesamtkosten | Fr. 563'000.- |
| Beiträge Bund (20%) | Fr. 112'600.- |
| Beiträge Kanton (50%) | Fr. 281'500.- |
| Restkosten (30%) | Fr. 168'900.- |

Der Kantonsbeitrag soll in einem Verpflichtungskredit von Fr. 281'500 für 5 Jahre ab dem Jahr 2002 bereitgestellt werden. Die Aufteilung der Beiträge erfolgt nicht linear über die 5 Jahre. Ein grösserer Teil wird im Jahr 2002 benötigt, da die Erstellung von Freihalteflächen und die Kosten für die Hochsitze zu Beginn des Projektes anfallen. 2002 wird ein Kantonsbeitrag von Fr 216'300.- fällig. Danach entstehen Jahrestanchen von Fr. 16'300.- Die Eigentümer tragen die Restkosten (s.o.).

2.3.4 Schutz des intakten Waldes vor Folgeschäden

Die heute noch intakten Wälder sollen vor weiteren Schäden durch Sonnenbrand, Pilze und Massenvermehrungen von Borkenkäfern bewahrt werden. Dazu ist eine intensive Beobachtung und wenn nötig ein rasches Fällen und Aufarbeiten der durch Käfer befallenen Bäume notwendig. Gefährdet sind aufgerissene und der Sonne plötzlich ausgesetzte sowie fichtenreiche Bestände. Wie gross die Gefahr einer Massenvermehrung sein wird, ist zur Hauptsache von der

Witterung in den kommenden Jahren abhängig. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Sturm Vivian muss als Folge von Lothar mindestens mit rund 20'000 m³ Käferholz gerechnet werden. Die Massnahmen werden durch den kantonalen Forstdienst angeordnet und kontrolliert, ansonsten sind sie nicht beitragsberechtigt.

Kosten und Beiträge zum Schutz des intakten Waldes vor Folgeschäden

| Arbeiten | Pauschalansatz |
|-------------------------------|---------------------------|
| Fällen, entrinden, verbrennen | Fr. 80.- / m ³ |

| | |
|------------------------------|----------------------|
| Geamtkosten | Fr. 1'600'000.- |
| Beiträge Bund (20%) | Fr. 320'000.- |
| Beiträge Kanton (50%) | Fr. 800'000.- |
| Restkosten (30%) | Fr. 480'000.- |

Der Kantonsbeitrag soll in einem Verpflichtungskredit (5 Jahre) bereitgestellt werden. Wann und ob die Folgeschäden anfallen, kann nicht mit Gewissheit vorhergesagt werden. In den Budgets 2002 bis 2006 sind jährlich Fr. 160'000.- einzustellen.

2.3.5 Kostenberechnungen

Die Lothar-Vorlage besteht aus sechs verschiedenen Komponenten. Es handelt sich um Ausgaben für Arbeiten, die in die laufende Rechnung gehören, es werden keine eigentlichen Investitionen getätigt. In der nachstehenden Tabelle wird aufgezeigt, welche Arbeiten in den nächsten sechs Jahren anfallen.

| Arbeiten | Gesamtkosten (Fr.) | Bundesbeitrag (Fr.) | Kantonsbeitrag (Fr.) |
|---|---------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| Verpflichtungskredit 2001/2002: Aufrüsten des Sturmholzes | 1'240'000.- | 0.- | 1'240'000.- |
| Verpflichtungskredit 2001/2002: Wert erhaltende Holzlagerung | 209'000.- | 41'800.- | 120'500.- |
| Verpflichtungskredit 2002: Wiederinstandstellung Infrastrukturanlagen | 464'000.- | 92'800.- | 232'000.- |
| Verpflichtungskredit (6 Jahre ab 2001): Wiederinstandstellung der zerstörten Wälder | 2'694'000.- | 538'800.- | 1'347'000.- |
| Verpflichtungskredit(5 Jahre ab 2002): Wald-Wild | 563'000.- | 112'600.- | 281'500.- |
| Verpflichtungskredit(5 Jahre ab 2002): Schutz des intakten Waldes | 1'600'000.- | 320'000.- | 800'000.- |
| Total | 6'770'000.- | 1'106'000.- | 4'021'000.- |

Aus den Verpflichtungskrediten ergeben sich für den Kanton Basel-Landschaft Kosten von Fr. 4'021'000.-

Vom Bund kann eine Beteiligung von rund Fr. 1'106'000.- an den Gesamtkosten erwartet werden.

Vorgesehene Jahrest tranchen

| Zeitpunkt | Kosten (Fr.) |
|--|---------------------|
| Verpflichtungskredit 2001 | 1'550'000.- |
| Verpflichtungskredit 2002 | 1'288'200.- |
| Verpflichtungskredit 2003 – 2006, jährlich | 295'700.- |

2.4 Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Wiederherstellung der vom Orkan „Lothar“ geschädigten Wälder ist ein Bestandteil des Jahresprogrammes des Regierungsrates für das Jahr 2001 (Programmpunkt Nr. 3.05.05).

2.5 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) legt in Art. 26 dar, dass der Bundesrat Vorschriften über forstliche Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden und zur Behebung der Folgen von Waldkatastrophen erlässt.

Laut Art. 20 WaG muss der Wald so bewirtschaftet werden, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).

In Art. 27 WaG werden die Kantone angehalten, forstliche Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden zu ergreifen, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können. Zudem müssen die Kantone den Wildbestand so regeln, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Kantone Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden treffen.

In Art. 29 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) werden die Kantone angehalten, die Auswirkungen von Waldschäden wenn nötig mit folgenden Massnahmen zu bekämpfen: Aufrüsten und wenn nötig Bringung geschädigter Bäume; Entrinden oder Behandeln von Holz, von dem eine besondere Gefahr der Ausbreitung von Schädlingen oder Krankheiten ausgeht, mit Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 26 am Schlagort, wenn es ausnahmsweise nicht auf geeignete Plätze geführt werden kann; durch Schlagräumung sowie Nutzung und Vernichtung von Rinde und Astmaterial, wenn eine Gefahr der Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten besteht und durch Räumen von geschädigten Jungwaldbeständen. Der kantonale Forstdienst muss fallweise entscheiden, welche Massnahmen opportun sind.

In Art. 31 der Verordnung über den Wald (WaV) postuliert die Vorschrift, dass dort, wo trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auftreten, ein Wildschadenverhütungskonzept zu erstellen ist. Dieses enthält Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume (Biotoppege), den Schutz des Wildes vor Störungen, den Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere sowie eine Erfolgskontrolle

Art. 1 Abs. 1 lit. a) und c) des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG) schreibt den Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel und die Begrenzung der durch die wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und Landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass vor.

Art. 3 Abs. 1 JSG schreibt den Kantonen vor, die Jagd zu regeln und so zu planen, dass u.a. die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortsgemässen Baumarten sichergestellt ist.

In der Verordnung der Bundesversammlung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der vom Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden vom 24. März 2000 (SR 921.04) werden in Art. 2 die Lagerung von Holz und in Art. 6 die Verfahren und Voraussetzungen der Gewährung von Bundesbeiträgen erläutert. In der Verordnung der Bundesversammlung über die Bewältigung der vom Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden wurden die Finanzhilfen des Bundes festgelegt.

In § 22 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) wird der Regierungsrat beauftragt, die notwendigen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden anzuordnen. In § 23 des kantonalen Waldgesetzes wird festgehalten, dass der Kanton Massnahmen zur wirtschaftlichen Bewältigung von Waldkatastrophen ergreifen kann.

2.6 Finanzreferendum

Da es sich bei den von der Regierung beantragten Verpflichtungskrediten an die Behebung der Schäden im Zusammenhang mit dem Orkan Lothar (2001-2006) um eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 500'000 Franken handelt, soll der entsprechende Ausgabenbeschluss dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung unterstellt werden.

2.7 Parlamentarische Vorstösse

2.7.1 Postulat Nr. 35 2000/004: Vorfinanzierung fachlich einwandfrei ausgeführter Aufrüstung von Sturmholz durch den Kanton bei drohender Borkenkäferinvasion.

Am 13. Januar 2000 hat Landrat H. Schäublin ein Postulat betreffend Vorfinanzierung fachlich einwandfrei ausgeführter Aufrüstung von Sturmholz durch den Kanton bei drohender Borken-

käferinvasion¹ eingereicht. Der Rat hat das Postulat 2000/004 von Hans Schäublin mit grossem Mehr überwiesen.

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 280 vom 8. Februar 2000, in welchem die Regierung ein rückzahlbares Darlehen von 10.2 Mio. Franken für die notwendigen Arbeiten zur Aufrüstung des Sturmholzes und zur Schlagräumung gewährte, wurde das Postulat beantwortet.

Der Regierungsrat beantragt angesichts der durchgeführten Massnahmen, die Postulat als erfüllt abzuschreiben.

2.7.2 Motion Nr. 36 2000/006: Unterstützung von Wiederinstandstellungsprojekten

Am 13. Januar 2000 hat Landrat H. Schäublin eine Motion betreffend Unterstützung von Wiederinstandstellungsprojekten² eingereicht. Der Landrat hat die Motion 2000/006 von Hans Schäublin überwiesen.

Auf dem Forstamt beider Basel wurde ein Wiederinstandstellungsprojekt „Lothar“ über den gesamten Kanton erarbeitet. Ein Verpflichtungskredit über 6 Jahre wird in dieser Vorlage beantragt.

Der Regierungsrat beantragt angesichts der durchgeführten Massnahmen, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

2.7.3 Postulat Nr. 37 2000/007: Wert erhaltende Lagerung von Sturmholz

Am 13. Januar 2000 hat Landrat H. Schäublin ein Postulat betreffend Wert erhaltender Lagerung von Sturmholz³ eingereicht. Der Landrat hat das Postulat 2000/007 von Hans Schäublin mit grossem Mehr überwiesen.

Der Kanton hat die verschiedenen Verfahren der Wert erhaltenden Holzlagerung geprüft und sich insbesondere für die Lagerung des Holzes guter Qualität unter Folie entschlossen. Im Rheinhafen startete der Kanton ein spezielles Projekt zur Lagerung des Holzes unter Sauerstoffentzug. Ein Notkredit wird in dieser Vorlage beantragt.

Der Regierungsrat beantragt angesichts der durchgeführten Massnahmen, die Postulat als erfüllt abzuschreiben.

¹ Beilage 1

² Beilage 2

³ Beilage 3

2.7.4 Postulat Nr. 38 2000/008 Schaffung einer temporären Koordinationsstelle für die Holzvermarktung und den Personal- und Maschineneinsatz

Am 13. Januar 2000 hat Landrat H. Schäublin ein Postulat betreffend Schaffung einer temporären Koordinationsstelle für die Holzvermarktung und den Personal- und Maschineneinsatz⁴ eingereicht. Der Landrat hat das Postulat 2000/008 von Hans Schäublin überwiesen.

Das Forstamt war bereit, eine temporäre Koordinationsstelle einzurichten um den Personal- und Maschineneinsatz, vor allem aber auch die Holzlagerung und den Holzverkauf zu koordinieren. Die Hilfestellungen wurden nur in bescheidenem Umfang in Anspruch genommen, so dass sie mit dem vorhandenen Personal auf dem Forstamt beider Basel abgedeckt werden konnten. Holzmarktangebote, die durch das Forstamt organisiert wurden, stiessen auf geringes Interesse.

Der Regierungsrat beantragt angesichts der durchgeführten Massnahmen das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

2.8 Beschlüsse des eidgenössischen Parlamentes

Im Kanton Basel-Landschaft sollen in erster Linie Massnahmen unterstützt werden, an die auch der Bund Beiträge leistet. Diese Massnahmen wurden erst in der Herbstsession, am 6. Oktober 2000 abschliessend beschlossen⁵ (Verordnung der Bundesversammlung über die Bewältigung der vom Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden):

- Gewährung von zusätzlichen Investitionskrediten
- Beiträge an den Betrieb von Sturmholzzentralen
- Beiträge für die Wert erhaltende Holzlagerung
- Schaffung von „Lothar-Waldreservaten“
- Erhöhung bestehender Kredite (Waldbau A: Wiederherstellung)

⁴ Beilage 4

⁵ Beilage 5

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen

Liestal, den 8. Mai 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Koelleuter

Der Landschreiber: Mundschin

Beilagen:

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Beilage 1: Postulat Nr. 35 2000/004: Vorfinanzierung fachlich einwandfrei ausgeführter Ausrüstung von Sturmholz durch den Kanton bei drohender Borkenkäferinvasion
- Beilage 2: Motion Nr. 36 2000/006: Unterstützung von Wiederinstandstellungsprojekten
- Beilage 3: Postulat Nr. 37 2000/007: Wert erhaltende Lagerung von Sturmholz
- Beilage 4: Postulat Nr. 38 2000/008 Schaffung einer temporären Koordinationsstelle für die Holzvermarktung und den Personal- und Maschineneinsatz
- Beilage 5: Verordnung der Bundesversammlung über die Bewältigung der vom Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

ENTWURF

Landratsbeschluss

Betreffend die Erteilung eines Verpflichtungskredites für Beiträge an die Arbeiten zur Wiederherstellung der Schäden im Wald verursacht durch den Orkan Lothar am 26. Dezember 1999

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Jahre 2001 bis 2006 wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 6'770'000.- für Beiträge an die Arbeiten zur Wiederherstellung der Schäden im Wald durch den Orkan Lothar vom 26. Dezember 1999 bewilligt. Davon entfallen auf den Kanton Fr. 4'021'000.-, auf den Bund Fr. 1'106'000.—und auf die Waldeigentümer Fr. 1'643'000.-.
2. Im Konto 2225.362.71 (Unterkonto 101, Lothar Sturmholz) von derzeit Fr. 700'000.- wird im Jahr 2002 der Betrag von Fr. 540'000.- für die Aufbereitung von Sturmholz eingestellt. Der Gesamtbetrag für die Sturmholzaufbereitung beträgt somit Fr. 1'240'000.-.
3. Im Konto 2225.362.72 (Unterkonto 101, Lothar Erschliessung) von derzeit Fr. 100'000.- wird im Jahr 2002 der Betrag von Fr. 20'500.- für konservierende chemiefreie Sturmholzlagerung eingestellt. Der Gesamtbetrag für Sturmholzlagerung beträgt somit Fr. 120'500.-.
4. Im Konto 2225.362.72 (Unterkonto 101, Lothar Erschliessung) wird zudem im Jahr 2002 der Betrag von Fr. 232'000.- für Wiederinstandstellung bzw. Unterhalt der Infrastrukturanlagen eingestellt. Somit beläuft sich der Gesamtbetrag auf diesem Konto im Jahr 2002 auf Fr. 252'500.-.
5. Im Konto 2225.362.72 (Unterkonto 102, Lothar Waldwiederherstellung) von derzeit Fr. 750'000.- wird im Jahr 2002 ein Betrag von Fr. 495'700.- für Waldbegründung, Wildschutz und Folgeschäden eingestellt und in den Jahren 2003 bis 2006 jährlich Fr. 295'700.—für die Weiterführung bereitgestellt. Der Gesamtbetrag für die Waldbegründung, Wildschutz und Folgeschäden in den Jahren 2001 bis 2006 beträgt demnach Fr. 2'428'500.-.
6. Der durchlaufende Beitrag des Bundes von voraussichtlich Fr. 1'106'000.- wird über die Konti 2225.372.71 (Unterkonto 101, Lothar Sturmholz), 2225.372.72 (Unterkonto 101,

Lothar Erschliessung) und 2225.372.72 (Unterkonto 102, Lothar Waldwiederherstellung) ausgerichtet. Die Einnahme der durchlaufenden Bundesbeiträge erfolgt über Konto 2225.470.00.

7. Nachgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten gegenüber der Preisbasis (1. Januar 2001) werden bewilligt.
8. Das Postulat Nr. 35 2000/004 über die Vorfinanzierung fachlich einwandfrei ausgeführter Aufrüstung von Sturmholz durch den Kanton bei drohender Borkenkäferinvasion, die Motion Nr. 36 2000/006 betreffend die Unterstützung von Wiederinstandstellungsprojekten, das Postulat Nr. 37 2000/007 über die Wert erhaltende Lagerung von Sturmholz sowie das Postulat Nr. 38 2000/008 betreffend der Schaffung einer temporären Koordinationsstelle für die Holzvermarktung und den Personal- und Maschineneinsatz werden als erfüllt abgeschrieben.
9. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.